

534. Quartierplan. A. Unterm 13. Januar 1900 übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan über das Gebiet zwischen der Gießhübelstraße, der Sihlthalbahn und der Manessestraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 78 vom 29. September 1899.

Einen hierauf eingegangenen Refers von R. Stücheli-Frey wies der Bezirksrat am 7. Dezember 1899 ab und wie aus dem vorgelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 29. Dezember 1899 ersichtlich, sind gegen den Quartierplan keine Refurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Laut Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 20. September 1899 sieht die Vorlage den Bau von drei Quartierstraßen vor. Die Längsstraße A zweigt von der Gießhübelstraße ab, bildet zunächst die Grenze zwischen dem zukünftigen Land der städtischen Forstverwaltung und der Papierfabrik a. d. Sihl und hält sich dann unmittelbar an die östliche Grenze des Friedhofes Enge; im nördlichen Teil verläuft sie zunächst parallel zu der neuen Grenze des Bahnhofes Gießhübel mit der Liegenschaft Walder und mündet sodann von der Längsstraße B aus senkrecht in die Manessestraße ein. Die Längsstraße B verläuft unmittelbar hinter dem Sägegebäude parallel zur Manessestraße. Die Querstraße liegt südlich des Sägegebäudes und hat eine zur Manessestraße senkrechte Richtung.

Alle drei Quartierstraßen erhalten Baulinien von 15 m Abstand und das nämliche Querprofil, nämlich eine 6 m breite Fahrbahn, zwei Trottoirs von je 2 m und beidseitig Vorgärten von je 2,50 m Breite.

Außerdem soll der Friedhofsweg (in der Flucht der Utobrücke) von der Manessestraße bis zum Friedhof Bau- und Niveaulinien erhalten. Der Baulinienabstand ist zu 14 m angesetzt. Die Straßen liegen beinahe eben, indem das Gefälle 8 ‰ nirgends erreicht.

Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß und kann gutgeheißen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Gießhübelstraße, der Sihlthalbahn und der Manessestraße mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen und des Friedhofsweges werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.